



SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif L 2018 – 2027

Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 13. Oktober 2017 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 204 vom 20. Oktober 2017.

Genehmigt vom Amt für Volkswirtschaft Fürstentum Liechtenstein am 6. November 2017.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66
11bis, av. du Grammont, 1007 Lausanne, Téléphone 021 614 32 32
Via Cattedrale 4, 6900 Lugano, Telefono 091 950 08 28

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an natürliche oder juristische Personen, die Unterricht in Tanz, Gymnastik oder Ballett veranstalten (nachstehend Kunden).
- 2 Als Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett gelten in diesem Tarif alle Arten von Körper- und Bewegungsschulung mit Musik wie zum Beispiel: Bühnentanz, Paar- und Solotanz, Aerobic, Zumba, Aquagym, Spinning, Wheeling, Tai Chi, Pilates oder der Unterricht von Majoretten.

B. Gegenstand des Tarifs

- 3 Dieser Tarif bezieht sich auf das Aufführen von
 - "Musik": urheberrechtlich geschützte Werke der nicht-theatralischen Musik des Repertoires der SUISA
 - "Tonträgern": durch verwandte Schutzrechte geschützte im Handel erhältliche Aufnahmen des Repertoires von SWISSPERFORM.
- 4 Mit Bezug auf Urheberrechte bezieht sich der Tarif ferner auf das Aufnehmen der Musik auf eigene Tonträger der Kunden; diese Träger dürfen nur zu Aufführungen der Kunden verwendet und Dritten nicht überlassen werden.
- 5 Hinsichtlich des Überspielens von im Handel erhältlichen Tonträgern bleiben die Rechte der ausübenden Künstler und der Hersteller vorbehalten.
- 6 Von diesem Tarif ausgenommen sind Veranstaltungen, zu denen ausser den Kurs-Teilnehmern weitere Personen Zutritt haben.

C. Entschädigung

- 7 Die Entschädigung richtet sich nach der Art des Unterrichts und nach der Anzahl der Lektionen.
- 8 Als Lektionen gelten in sich geschlossene Unterrichtsblöcke bis zu einer Dauer von maximal 90 Minuten mit mindestens einem Teilnehmer.

I. Entschädigung für Urheberrechte

- 9 Die Entschädigung beträgt pro Lektion CHF 0.985.
- 10 Die Entschädigung reduziert sich um die Hälfte bei Ballettlektionen oder wenn Musik während weniger als der Hälfte der Dauer einer Lektion verwendet wird.

II. Entschädigung für verwandte Schutzrechte

- 11 Die Entschädigung beträgt pro Lektion CHF 0.295.
- 12 Die Entschädigung reduziert sich um die Hälfte, wenn während weniger als der Hälfte der Dauer einer Lektion Tonträger verwendet werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen

a) Mindestentschädigung

- 13 Die Mindestentschädigung beträgt pro Rechnung:
 - CHF 23.08 für Urheberrechte und
 - CHF 6.92 für verwandte Schutzrechte.

b) Ermässigungen

- 14 Kunden, die mit der SUIA einen Vertrag über alle ihre Anlässe gemäss diesem Tarif abschliessen und dessen Bedingungen erfüllen, erhalten eine Ermässigung von 10 %.
- 15 Schweizerische Verbände von Kunden, welche die Entschädigungen bei all ihren Mitgliedern einziehen, gesamthaft an die SUIA weiterleiten und dafür das Delkrederisiko tragen, haben Anspruch auf eine zusätzliche Ermässigung von 25 %, sofern sie die Bedingungen des entsprechenden Vertrags erfüllen.

c) Anpassung an die Teuerung

- 16 Die Entschädigungen werden auf den 1. Januar jeden Jahres dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sofern sich dieser vom Datum des Inkrafttretens des Tarifs bis zum Stichtag um mindestens 5 % verändert.
- 17 Basis ist der Stand am 1. Januar 2018.

Der Stand des Landesindex am 30. September ist Stichtag für die Anpassung an die Teuerung auf den 1. Januar des folgenden Jahres.

d) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 18 Alle in diesem Tarif genannten Entschädigungen verdoppeln sich, wenn
 - Musik ohne Erlaubnis der SUIA verwendet wird;
 - sich ein Kunde durch unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen sucht.
- 19 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

e) Steuern

- 20 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (Stand 2017: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

D. Abrechnung

- 21 Die Kunden geben der SUI SA jeweils im Voraus, bei Abschluss von Jahresverträgen jährlich, die zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben bekannt.
- 22 Zur Prüfung der Angaben kann die SUI SA Belege oder Einsicht in die Bücher verlangen.
- 23 Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Frist eingereicht werden oder die Einsichtnahme in die Bücher verweigert wird, so kann die SUI SA die erforderlichen Angaben schätzen und gestützt auf diese Schätzung die Entschädigung berechnen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

E. Zahlung

- 24 Die Entschädigungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung oder zu den in der Erlaubnis genannten Terminen fällig.

F. Verzeichnisse der aufgeführten Musik

- 25 Die SUI SA verzichtet auf solche Verzeichnisse, sofern sie sie in der Erlaubnis nicht ausdrücklich verlangt.

G. Gültigkeitsdauer

- 26 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2027 gültig.
- 27 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.
- 28 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission betreffend den Folgetarif.

Gemeinsamer Tarif L 2018 – 2027

Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett

Anpassung der Vergütungen an den Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise gemäss Ziffern 16 und 17

Die Entschädigungen gemäss nachstehenden Ziffern betragen ab dem 1. Januar 2024 neu:

H. Entschädigung

- 29 Die Entschädigung richtet sich nach der Art des Unterrichts und nach der Anzahl der Lektionen.
- 30 Als Lektionen gelten in sich geschlossene Unterrichtsblöcke bis zu einer Dauer von maximal 90 Minuten mit mindestens einem Teilnehmer.

I. Entschädigung für Urheberrechte

- 31 Die Entschädigung beträgt pro Lektion CHF 1.047.
- 32 Die Entschädigung reduziert sich um die Hälfte bei Ballettlektionen oder wenn Musik während weniger als der Hälfte der Dauer einer Lektion verwendet wird.

II. Entschädigung für verwandte Schutzrechte

- 33 Die Entschädigung beträgt pro Lektion CHF 0.314.
- 34 Die Entschädigung reduziert sich um die Hälfte, wenn während weniger als der Hälfte der Dauer einer Lektion Tonträger verwendet werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen

a) Mindestentschädigung

- 35 Die Mindestentschädigung beträgt pro Rechnung:
- CHF 24.53 für Urheberrechte und
 - CHF 7.36 für verwandte Schutzrechte.